

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE HOCHSCHULE**

**LIECHTENSTEIN**

**Ressort Bildung**

**Vernehmlassungsfrist:** 25. Juni 2010



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ressort .....	5
Betroffene Amtsstellen .....	5
1. Ausgangslage .....	6
2. Anlass / Begründung der Vorlage .....	8
2.1 Warum Universität? .....	8
2.2 Entwicklung der Hochschule Liechtenstein zur Universität.....	12
2.3 Fachliche Ausrichtung der Hochschule Liechtenstein.....	12
2.4 Evaluationsverfahren mit dem OAQ .....	15
2.5 Profil der Hochschule Liechtenstein als Universität Liechtenstein ....	17
2.6 Zugang zur universitären Hochschule Liechtenstein .....	18
2.7 Einbettung der universitären Hochschule Liechtenstein in die schweizerische Hochschullandschaft .....	20
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	21
3.1 Klare Positionierung gegenüber dem Ausland.....	21
3.2 Landesinterne Positionierung .....	22
3.3 Weitere Aspekte.....	23
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	23
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	33
6. Regierungsvorlage .....	35

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Die Eigenheiten einer Universität sind das Promotionsrecht und das Recht auf Erteilung der Lehrbefähigung. Diese beiden höchsten akademischen Qualifikationsstufen drücken die besondere wissenschaftliche Prägung von Lehre und Forschung aus. Mit Regierungsbeschluss 2008/2132 wurde der Hochschule Liechtenstein die Durchführung von Doktoratsstudiengängen bewilligt, womit die Hochschule den letzten Schritt von der Fachhochschule zur universitären Hochschule vollzogen hat.*

*Die Entwicklung der (Fach-)Hochschule Liechtenstein hin zur universitären Hochschule erfolgte in einem mehrjährigen Prozess. Die Hochschule Liechtenstein hat in den letzten Jahren ihr Profil entsprechend der strategischen Planung entwickelt. Das universitäre Berufungsverfahren (12 durchgeführte) für Professuren seit 2002, die Durchführung von „kooperativen Doktoratsstudiengänge“ seit 2004, das Promotionsrecht (2008), die Akkreditierung aller Bachelor- und Master-Studiengänge (2008) mit dem Abschluss „..... of Science“ (wissenschaftlich ausgerichtete Curricula) und der signifikante Ausbau der Forschung (ca. 30 laufende F&E-Projekte jährlich) auf universitärem Niveau sind Merkmale einer Universität, welche die neue Bezeichnung „Universität“ rechtfertigen und eine klare Abgrenzung zu Fachhochschulen darstellen. Die Bestätigung, dass die Hochschule Liechtenstein die Qualitätskriterien, die an eine Universität gestellt werden, erfüllt, hat die vom Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizer Hochschulen (OAQ) durchgeführte Evaluation bestätigt.*

*Es ist daher konsequent, die Entwicklung der Hochschule Liechtenstein zur universitären Hochschule auch durch die Änderung des Namens zum Ausdruck zu bringen. Dazu braucht es eine Revision des Gesetzes über die Hochschule Liechtenstein. Diese soll neben der Änderung des Namens von „Hochschule Liechtenstein“ zu „Universität Liechtenstein“ zu weiteren entsprechenden gesetzlichen Anpassungen genutzt werden.*

**ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Bildung

**BETROFFENE AMTSSTELLEN**

Schulamt

Vaduz, 11. Mai 2010

RA 2010/1049

P

## 1. AUSGANGSLAGE

Trotz der grossen Bedeutung der beiden Nachbarstaaten in der Hochschulbildung legt die Regierung seit Jahren Wert auf ein eigenes Hochschulangebot, einerseits als wichtiger Beitrag an den Wissens- und Wirtschaftsstandort Liechtenstein, andererseits als Beitrag an die Region und über diese hinaus. Neben dem Liechtenstein-Institut sowie der Interstaatlichen Hochschule für Technik Buchs NTB, deren Mitträger Liechtenstein ist, ist hier insbesondere die Bedeutung der Hochschule Liechtenstein zu erwähnen.

Mit ihren Studienangeboten in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften und Architektur ist die Hochschule eine wichtige Ausbildungsstätte für die liechtensteinische Wirtschaft. Jährlich schliessen rund 140 Studierende eine Bachelor- oder Masterausbildung ab. Daneben bilden sich jährlich rund 400 Studierende in Weiterbildungslehrgängen und rund 1600 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Tagungen und Symposien weiter.

Mit Regierungsbeschluss 2008/2132 wurde der Hochschule Liechtenstein die Durchführung von Doktoratsstudiengängen bewilligt, womit die Hochschule den letzten Schritt von der Fachhochschule zur universitären Hochschule vollzogen hat. Die Eigenheiten einer Universität sind das Promotionsrecht und das Recht auf Erteilung der Lehrbefähigung. Diese beiden höchsten akademischen Qualifi-

kationsstufen drücken die besondere wissenschaftliche Prägung von Lehre und Forschung aus.

Im Finanzbeschluss betreffend die Gewährung eines Staatsbeitrages für die Hochschule Liechtenstein für die Jahre 2010 und 2011 (BuA Nr. 74/2009) wurden in einem Überblick die Entwicklung der Hochschule von 2005 bis 2009 ebenso wie die Entwicklungs- und Finanzplanung für die Jahre 2009 bis 2012 dargelegt.

Die Regierung hat bezüglich der von der Hochschule auf der Basis ihrer Planungen beantragten Höhe des Staatsbeitrages im Bericht und Antrag an den Landtag Abstriche gemacht. Die vorgeschlagene und vom Landtag beschlossene Kürzung des beantragten Staatsbeitrages vor allem im Bereich der Forschung erfolgte aufgrund der angespannten Situation des liechtensteinischen Staatshaushaltes, aber im Bestreben, den Ausbau und die Weiterentwicklung der Hochschule nicht zu gefährden. Dies galt vor allem für die Basisfinanzierung der Forschung, auf die bewusst nicht verzichtet werden sollte, weil gerade hier bereits vorher präjudizierende Beschlüsse gefällt wurden (Berechtigung zur Führung von Doktoratsstudiengängen, Einbettung dieser Studiengänge in eine Graduate School, Sonderfinanzierung für einen Lehrstuhl für Gesellschaftsrecht sowie einen Lehrstuhl Sustainable and Social Investments).

Mit der Verleihung des Doktoratsrechts und der Erhöhung des Staatsbeitrages für die Jahre 2010 und 2011 wurde im Herbst 2009 von der Regierung in Absprache mit den Verantwortlichen der Hochschule ein externes Evaluationsverfahren in die Wege geleitet. Zwischenzeitlich hat das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) die Hochschule Liechtenstein gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) überprüft und festgestellt, dass die Hochschule Liechtenstein die Qualitätskriterien als Universität erfüllt und insgesamt einen ausgezeichneten Eindruck hinterlässt.

Es ist jetzt nicht mehr als konsequent, die Entwicklung der Hochschule Liechtenstein zur universitären Hochschule auch durch die Änderung des Namens zum Ausdruck zu bringen. Dazu braucht es eine Revision des Gesetzes über die Hochschule Liechtenstein. Diese soll neben der Änderung des Namens von „Hochschule Liechtenstein“ zu „Universität Liechtenstein“ zu weiteren entsprechenden gesetzlichen Anpassungen genutzt werden.

## **2. ANLASS / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

### **2.1 Warum Universität?**

Bildung, Wissenschaft und Innovation werden heute als wichtigste strategische Investition eines Staates, einer Region betrachtet. Die OECD geht davon aus, dass in 10 Jahren über 75 % der Wertschöpfung eines Landes auf wissensintensiven Tätigkeiten beruhen werden. Unser Wohlstand wird davon abhängen, wie wir es schaffen, auf breiter Ebene die Menschen für diese neuen Herausforderungen der Arbeitswelt zu qualifizieren, Talente für den Standort zu gewinnen und damit Innovationen zu ermöglichen.

Deshalb investieren Staaten, Länder und Standorte weltweit – trotz der Wirtschaftskrise - in Bildung, Wissenschaft und Forschung. Heute werden die Weichen gestellt für die aktive Ausgestaltung einer zukunftsorientierten Wissensgesellschaft. Und daher setzt auch die Regierung unter anderem auf den Ausbau der Forschungskompetenz an der Hochschule Liechtenstein durch die Berechtigung zur Führung von Doktoratsstudiengängen und der Erhöhung der Forschungsmittel beim jährlichen Staatsbeitrag.

Mit der Einführung der Doktoratsstufe im Laufe des letzten Jahres hat die Hochschule Liechtenstein ihre mehrjährige Entwicklung hin zu einer universitären Hochschule abgeschlossen. Sie hat damit die Möglichkeit, die Forschung bedeu-



tend auszubauen, was den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort im Allgemeinen und den Finanzplatz Liechtenstein im Besonderen stärken wird.

Mit ihrer Strategie und Ausrichtung trägt die Hochschule Liechtenstein nach Auffassung der Regierung der oben dargestellten Entwicklung hin zu einer Wissensgesellschaft Rechnung. Diese Strategie basiert auf folgenden Erkenntnissen:

- 1) Das Wissen einer Gesellschaft und eines Standortes ist entscheidend für das künftige Wohlergehen.
- 2) Wissen entwickelt sich immer schneller und muss entsprechend aufbereitet und zeitnah zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Innovation und Kreativität sind Schlüssel für die Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft, eines Staates oder Standortes.
- 4) Die einzelnen Staaten und Standorte stehen in einem Wettbewerb um Talente, die mit ihrer Innovationskraft Wirtschaft und Gesellschaft weiter entwickeln.
- 5) Wertschöpfungsintensive Unternehmen siedeln sich dort an oder entwickeln sich dort weiter, wo die Aussicht auf talentierte Fachkräfte am besten ist.
- 6) Gute Universitäten sind Dreh- und Angelpunkt, um talentierte Studierende und kompetente Lehrende und Forschende anzuziehen.
- 7) Liechtenstein hat als eigenständiger Staat Themen, die wissenschaftlich aufzubereiten und weiter zu entwickeln sind. Dazu braucht es ausgewiesene Wissenschaftler, die vor Ort forschen und lehren. Sie bauen das entsprechende Know-how in Liechtenstein kontinuierlich auf sowie aus und stellen es der Regierung, der Verwaltung und der Wirtschaft zur Verfügung (z.B. Steuern, Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Finanzmarktrecht, Erbrecht, Innovation, volkswirtschaftliche Themen u.v.m.). Um solche wis-

senschaftliche Leistungen zu ermöglichen, ist ein universitäres Umfeld von einer gewissen Grösse unerlässlich.

- 8) Die Anforderungen an Mitarbeiter in Wirtschaft und Verwaltung sowie an die Gesellschaft steigen laufend. Entsprechend sind Möglichkeiten zu schaffen, dass sie ihre Kompetenzen permanent weiter entwickeln können. Nachdem die wissensintensiven Tätigkeiten in hohem Masse zunehmen, ist es für einen Standort unerlässlich, entsprechende universitäre Weiterbildungsangebote im Rahmen des lebenslangen Lernens anzubieten.

Die Hochschule hat sich in der Forschung auf Schwerpunkte beschränkt, die für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein wichtig sind und zudem auch gewährleisten, dass sich die Hochschule im internationalen Wettbewerb der Universitäten und Forschungseinrichtungen gut positionieren kann. Solche Schwerpunkte sind:

- Finanzdienstleistungen: Wealth Management mit Lehrstühlen in Banking, Recht und Steuern;
- Entrepreneurship: Gründung, Wachstum, Sättigung, Change und Nachfolgeregelung von/in Unternehmen;
- Geschäftsprozessmanagement: Optimale Gestaltung von Geschäftsprozessen in Industrie, Dienstleistung und Verwaltung;
- Architektur und Raumentwicklung: Standortentwicklung, Nachhaltigkeit, Energie.

Wie praxisrelevant diese Strategie ist, zeigt sich am Beispiel der derzeitigen wissenschaftlichen Begleitung des neuen liechtensteinischen Steuerrechts sowie der internationalen Steuerkooperationen durch den Lehrstuhl für liechtensteinisches und internationales Steuerrecht an der Hochschule Liechtenstein.

Als universitäre Hochschule hat die Hochschule Liechtenstein bedeutend bessere Möglichkeiten,

- a) ausgezeichnete Professoren an die Hochschule zu berufen (Doktorat, Forschungsmittel, ...),
- b) talentierte Studierende weltweit anzuziehen,
- c) sich mit anderen Universitäten weltweit in Forschung und Lehre zu vernetzen sowie
- d) den Standort Liechtenstein als attraktiven Wissenschaftsstandort zu positionieren.

Dies sind wichtige Voraussetzungen, um die Umsetzung der ambitionierten Strategie voran zu treiben.

Für die Erfüllung ihres nunmehr universitären Auftrages in der Lehre und Forschung erhält die Hochschule Liechtenstein einen wesentlich erhöhten Staatsbeitrag für die Jahre 2010 und 2011, dies trotz der angespannten Finanzlage des Staates. Da auch über das Jahr 2012 hinaus mit einer Plafonierung des Staatsbeitrages an die Hochschule Liechtenstein gerechnet werden muss, erhofft sich die Regierung ein noch stärkeres Engagement der Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Forschung. Die Hochschule Liechtenstein ist gefordert, vor diesem Hintergrund die strategischen Planungen intern zu überdenken und allenfalls anzupassen. Die Regierung wird ihrerseits die finanziellen Möglichkeiten ausloten. Dabei soll zur Förderung der Forschung vor allem die Schaffung eines liechtensteinischen Wissenschaftsfonds geprüft werden. Bei diesen Überlegungen gilt es, die Privatwirtschaft mit einzubeziehen, sei es bezüglich der Erarbeitung eines Konzeptes als auch bezüglich der Finanzierung.

## **2.2 Entwicklung der Hochschule Liechtenstein zur Universität**

Die Entwicklung der (Fach-)Hochschule Liechtenstein hin zur universitären Hochschule erfolgte in einem mehrjährigen Prozess. Die Hochschule hat in den letzten Jahren ihr Profil entsprechend der strategischen Planung entwickelt. Das universitäre Berufungsverfahren für Professuren seit 2002 (12 durchgeführte), die Durchführung von „kooperativen Doktoraten“ seit 2004, das Promotionsrecht (2008), die Akkreditierung aller Bachelor- und Master-Studiengänge (2008) mit dem Abschluss „..... of Science“ (wissenschaftlich ausgerichtete Curricula) und der signifikante Ausbau der Forschung (ca. 30 laufende F&E-Projekte jährlich) auf universitärem Niveau sind Merkmale, welche die neue Bezeichnung „Universität Liechtenstein“ rechtfertigen und eine klare Abgrenzung zu Fachhochschulen darstellen.

## **2.3 Fachliche Ausrichtung der Hochschule Liechtenstein**

Nach Art. 3 Abs. 1 des geltenden Gesetzes lehrt und forscht die Hochschule Liechtenstein in Architektur und Wirtschaftswissenschaften. Diese beiden Fachbereiche sind heute in vier Instituten organisiert: „Architektur und Raumentwicklung“, „Entrepreneurship“, „Finanzdienstleistungen“ und „Wirtschaftsinformatik“.

Im Zuge verschiedener Änderungen und Vorhaben im Hochschulbereich wurde vermehrt das Institut für Architektur und Raumentwicklung und damit die fachliche Ausrichtung der Hochschule diskutiert. Die Regierung möchte sich dieser Diskussion nicht verschliessen und legt nachstehend dar, weshalb das Institut für Architektur und Raumentwicklung für die Hochschule Liechtenstein sehr wichtig ist:

Bildung und Forschung sind Teil der menschlichen Kultur und müssen die Bedürfnisse des Menschen ins Zentrum stellen. Sie haben zum Ziel, neue, nachhaltige Lebensformen zu finden, welche die Chancen künftiger Generationen erhalten oder gar mehren. Gerade auch für Liechtenstein und die Region Rheintal wird es für die künftige Entwicklung entscheidend sein, wie wir es schaffen, einen lebenswerten Raum zu gestalten, der attraktiv ist für Unternehmen und ihre Wissensarbeiter. Schon heute zeigen Untersuchungen, dass die Attraktivität von Standorten nicht mehr so sehr von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, sondern massgeblich von der Verfügbarkeit von Fachkräften, der Nähe zu Universitäten sowie vom räumlichen und kulturellen Umfeld abhängen.

Der wirtschaftliche Erfolg der Region hängt somit auch davon ab, ob diese zukünftigen Treiber der Entwicklung eine urbane Qualität mit gleichzeitig intakten Naturräumen sowie optimalen Kultur- und Ausbildungsangebot vorfinden. Dies erfordert nachhaltige Siedlungskonzepte, einen umweltschonenden Gebäudebestand und eine langfristige Verkehrsplanung, die auch das nachfossile Energiezeitalter vordenkt. Die Gesellschaft steht auch vor der neuen Aufgabe, die grosse Umschichtung in der Alterspyramide, die Veränderungen in den Familienstrukturen und die Herausforderungen der globalen Migrationen erfolgreich zu bewältigen.

Diese und andere Themen verlangen nach kreativen Lösungen. In diesem Bereich ist das Zusammenwirken des Institutes für Architektur und Raumentwicklung mit den Wirtschaftswissenschaften für Liechtenstein und Region von wesentlicher Bedeutung. Dies nicht nur, weil Themen wie Raumentwicklung, Nachhaltigkeit, Energie immer auch einen starken wirtschaftlichen Bezug und Hintergrund haben, sondern vor allem auch weil der Entwicklung der Kreativität in allen Zukunftsszenarien, Megatrends u.ä. eine Schlüsselbedeutung zugemessen wird. Die Wirtschaft und Gesellschaft eines Staates oder einer Region wird künftig in dem

Masse erfolgreich sein, wie sie es schafft, neue, kreative Lösungen für wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen zu finden.

Hier hat die Architekturausbildung im Zusammenspiel mit den Wirtschaftswissenschaften und anderen Disziplinen eine entscheidende Aufgabe: sie befasst sich mit der Gestaltung von lebenswerten Räumen, und zwar von der Landschaft über die Siedlung bis zum Gebäude.

Das Institut für Architektur und Raumentwicklung hat für die Gemeinden und Betriebe der Region schon Dutzende von Studien angefertigt, welche raumwirksame Standortfragen thematisieren. Sei dies in der Raum-, Zentrums- oder Gebäudeplanung. Immer wieder ist die Kreativität der aufgezeigten Lösungen für die Auftraggeber Anlass, ihre Zukunft in neuem Licht zu sehen. Die universitäre Hochschule Liechtenstein ist in der Nahtstelle von Architektur/Raumentwicklung und Wirtschaftswissenschaften der Thinktank der Region.

War über Jahrzehnte die Ausbildung zum klassischen bauenden Architekten im Vordergrund, hat sich die Ausbildung und Forschung heute den wirtschaftlich und gesellschaftlich relevanten Themen nachhaltiges Bauen und nachhaltige Raumentwicklung zugewendet. Dabei sucht sie Lösungen, die nachhaltig sein müssen.

Der Fachbereich Architektur war bislang ein wesentlicher kreativer Treiber für die Entwicklung der Hochschule Liechtenstein. Diese Kreativität und Dynamik haben die Architekturausbildung zu einer der führenden in Europa gemacht. So wurde vor kurzem die Architekturausbildung in Liechtenstein unter 81 Architekturhochschulen in Europa auf den Spitzenplatz gereiht. Dass sich heute Studierende aus ganz Europa, sowie von Japan bis Südamerika für einen Studienplatz bewerben, sind Hinweise, dass dieses Institut auch als Imageträger für das Land und die Hochschule eine Aufgabe erfüllt.

Die Hochschule Liechtenstein ist dabei, sich definitiv als Universität zu etablieren. Die Experten des OAQ bescheinigen der Hochschule das Universitätsniveau, würden aber eine Erweiterung der Breite des inhaltlichen Angebotes begrüßen.

Die inhaltlichen Bereiche Wirtschaftswissenschaften und Architektur/Raumentwicklung befruchten und ergänzen sich inhaltlich und sind regional wie international etabliert.

Die Hochschule Liechtenstein ist ein gewachsener Gesamtorganismus und eine weitere inhaltliche Fokussierung auf z.B. nur Wirtschaftswissenschaften würde nach heutigem Wissensstand der Idee einer Universität widersprechen.

Das einseitige Bild Liechtensteins als Finanzplatz braucht Zeichen, dass in diesem kleinen Land andere Werte und Inhalte ebenso Teil des Staatswesens sind.

#### **2.4 Evaluationsverfahren mit dem OAQ**

Um diese Einschätzung durch eine externe Expertise validieren zu lassen, hat die Regierung das OAQ beauftragt, ein Evaluationsverfahren an der Hochschule Liechtenstein durchzuführen. In diesem Verfahren sollte geprüft werden, ob die Hochschule die Qualitätsstandards für universitäre Institutionen gemäss Art. 9 der Akkreditierungsrichtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz erfüllt.

Im Schlussbericht des OAQ zu diesem Evaluationsverfahren wird Folgendes ausgeführt:

*„Zu diesem Zweck wurde eine internationale Expertengruppe mit der externen Begutachtung beauftragt. Die Experten gelangten zu einem positiven Ergebnis der Evaluation. Sie sind der Meinung, dass es sich bei der Hochschule um eine kleine Universität mit hohen Entwicklungspotentialen handelt. Das Engagement und der ambitionierte „Spirit“ aller Beteiligten haben die Experten beeindruckt. Die Forschungsrichtung der Hochschule Liechtenstein hat die Expertengruppe genauso überzeugt wie das Studiengangskonzept.“*

*Nach Prüfung aller Dokumente, des Selbstbeurteilungsberichts, der Stellungnahme der Institution und des Expertenberichts schliesst sich das OAQ dem Urteil der Experten an. Die Hochschule Liechtenstein hat in den letzten Jahrzehnten einen Wandel von einem Abendtechnikum bis zur Fachhochschule durchlaufen. Der letzte Schritt hin zu einer Universität wurde von der Hochschule Liechtenstein sehr ambitioniert und engagiert verfolgt. Insbesondere eine konsequente Personalpolitik hat den Schritt zur Schaffung einer universitären Hochschulkultur in Lehre und Forschung erlaubt. Es konnten Professorinnen und Professoren verpflichtet werden, welche in der Forschung sehr aktiv sind und eigene Forschungsprojekte, Netzwerke und Kontakte an die Hochschule gebracht und dort weiterentwickelt haben.*

*Aufgrund der relativen „Kleinheit“ der Hochschule hat sich eine stark informelle Kultur in den Entscheidungswegen eingebürgert, welche im Hinblick auf die künftigen Entwicklungen überprüft werden muss. Es ist fraglich, ob dies so im Rahmen einer internationalen Forschungskultur weiterhin funktionieren kann. Wie die Experten ist auch das OAQ der Ansicht, dass der eingeschlagene Weg mit dem gleichen Engagement und der gleichen Konsequenz weiterverfolgt werden muss. Die Herausforderung, welche die steigenden Studierendenzahlen darstellt, muss bewältigt werden.*

*Aus Sicht des OAQ ist die Hochschule Liechtenstein auf dem Weg hin zu einer Universität. Eine institutionelle Akkreditierung als Universität wäre aufgrund der geltenden Richtlinien heute in der Schweiz, Deutschland oder Österreich nicht möglich, insbesondere darum, weil der Lehrkörper als zu klein gewertet werden müsste.*

*Das OAQ befürwortet die Empfehlungen, die das Expertenteam zur Qualitätsverbesserung formuliert hat. Mit Nachdruck unterstützt das OAQ die Empfehlung der Experten, die Beteiligung von Studierenden sowie dem Mittelbau in den relevanten Gremien zu formalisieren.*

*Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Hochschule die Qualitätsstandards gemäss Art. 9 der Akkreditierungsrichtlinien erfüllt.“*

Diese zusammenfassenden Ausführungen zeigen, dass der universitäre Status der Hochschule durch das Evaluationsverfahren bestätigt wird. Die Feststellung, dass eine institutionelle Akkreditierung als Universität nicht möglich ist, liegt darin begründet, dass es einerseits keinen Akkreditierungsentscheid durch die Schweizerische Universitätskonferenz geben kann, da diese nur Institutionen und



Studiengänge in der Schweiz akkreditieren kann. Andererseits ist die Kleinheit der Hochschule Liechtenstein ein Grund, setzt doch Art. 3 Abs. 1 der Akkreditierungsrichtlinien voraus, dass die Institution ein angemessenes Spektrum von Wissenschaftsbereichen pflegt, das Interdisziplinarität ermöglicht, und Mitarbeitende im Umfang von mindestens 100 Vollzeitstellen beschäftigt; von diesen muss mindestens ein Drittel von fest und hauptamtlich angestellten Professoren und Professorinnen besetzt sein (Zur Einbettung der universitären Hochschule Liechtenstein in die schweizerische Universitätslandschaft vgl. Kapitel 2.7).

## **2.5 Profil der Hochschule Liechtenstein als Universität Liechtenstein**

Im Kontext der Entwicklung der Hochschule Liechtenstein von der Fachhochschule zur universitären Hochschule wurden verschiedentlich Bedenken geäußert, dass ihre bisherigen Stärken einer praxisnahen Ausbildung und einer allgemein grossen Nähe zur Wirtschaft verloren gehen könnten. Ziel der Hochschule ist es aber, auch als Universität konsequent auf die Strategie von Wirtschaftsnähe, einer engen Verbindung zur Praxis und der Internationalisierung auf allen Ebenen zu bauen. Diese Strategie ist klar auch in der Entwicklungs- und Finanzplanung 2009 – 2012 ersichtlich, die im erwähnten Bericht und Antrag (Nr. 74/2009) zur Gewährung eines Staatsbeitrages für die Hochschule Liechtenstein für die Jahre 2010 und 2011 ausführlich dargelegt wurde. Damit wird eine der bisherigen Stärken ausgebaut und zugleich die wissenschaftliche Ausrichtung verstärkt. Diese Entwicklung ist derzeit auch als Trend bei allen führenden Universitäten weltweit auszumachen. Die Hochschule Liechtenstein hat den wesentlichen Vorteil, dass sie bereits ein eingespieltes Netzwerk und vielfältige Verbindungen zur Wirtschaft und Verwaltung pflegt. Dies zeigt sich unter anderem an Folgendem:

- Die Absolventen sind gefragte Fachkräfte in Wirtschaft und Verwaltung (rund 45 % der Bachelor-Absolventen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften eines Jahrganges finden einen Arbeitsplatz in Liechtenstein);

- die Curricula sehen vielfältige Formen des Praxisbezugs vor;
- die Berufsmatura berechtigt weiterhin zum Zugang;
- vier Lehrstühle werden durch die Wirtschaft finanziert;
- die Hochschule pflegt rund 80 aktive Partnerschaften mit Universitäten weltweit;
- die Wirtschaft und die Hochschule pflegen vielfältige Formen des Wissensaustauschs;
- die Institute bearbeiten eine Vielzahl von Forschungs- und Transferprojekten, die von Wirtschaft und Verwaltung in Auftrag gegeben wurden.

## **2.6 Zugang zur universitären Hochschule Liechtenstein**

In engem Zusammenhang mit der Befürchtung, die Praxisnähe der Ausbildung und die Nähe zur Wirtschaft könnten verloren gehen, wurde auch immer wieder die Frage der künftigen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium gestellt. Bezüglich der rechtlichen Situation in Liechtenstein ändert sich aber nichts. Nach Hochschulgesetz ist wie bis anhin eine gymnasiale Matura oder eine (liechtensteini-sche) Berufsmatura Voraussetzung für den Besuch einer Hochschule im Fürstentum Liechtenstein.

Nach Hochschulgesetz sind ausländische Maturaausweise oder vergleichbare Abschlüsse nach Massgabe von Gegenrechtsvereinbarungen liechtensteinischen Ausweisen gleichwertig. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung wird die Gleichwertigkeit im Einzelfall festgestellt. Von dieser Regelung betroffen sind bezüglich der Zulassung zur universitären Hochschule Liechtenstein vor allem Inhaberinnen bzw. Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses. Diese werden im Vergleich mit der liechtensteinischen Berufsmatura als nicht

gleichwertig eingestuft und geben auch in der Schweiz keinen Zugang zu universitären Hochschulen.

Schon für das Studienjahr 2009/10 mussten sich Studierende mit einer schweizerischen Berufsmatura deshalb vor Antritt des Studiums im Rahmen von Aufbaukursen zusätzliche Mathematik- und Englischsprachkenntnisse aneignen. Ab dem Studienjahr 2010/2011 ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten „Passerellenprüfung“ der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) erforderlich. Alternativ besteht für Inhaberinnen und Inhaber der eidgenössischen Berufsmaturität die Möglichkeit, in das 3. Semester des Studiengangs an der Berufsmittelschule Liechtenstein (BMS) einzutreten und die liechtensteinische Berufsmatura zu absolvieren, die den freien Zugang zur Hochschule Liechtenstein ermöglicht.

Für die Aufnahme in das zweijährige Master-Studium ist gemäss Hochschulgesetz ein einschlägiger Bachelor-Abschluss (mind. 180 ECTS) oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss (z.B. Diplom) erforderlich. Darüber hinaus können weitere Aufnahmekriterien vorausgesetzt werden, die in spezifischen Richtlinien erlassen sind (z.B. guter Gesamtstudienenerfolg, gute Englischsprachkenntnisse, spezielle fachliche Vorkenntnisse etc.). Die Studienleitung der Hochschule kann Ergänzungsleistungen festlegen, wenn die studiengangsspezifischen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Diese Regelungen gelten für Bachelor- und Diplomabsolventen von Fachhochschulen und Universitäten gleichermaßen.

Die Zulassung zum mindestens dreijährigen Doktoratsstudium setzt wiederum gemäss Hochschulgesetz entweder den Abschluss eines Master-Studiums der Hochschule Liechtenstein oder eines Master- bzw. Diplomstudiums einer universitären Hochschule voraus. Sehr gute Studienleistungen im Umfang von mind. 300 ECTS Credits aus Bachelor- und Masterstudium sind nachzuweisen. Die Aufnahme setzt weiters die Zusage einer Betreuung durch einen Professor bzw. eine Professorin der Hochschule Liechtenstein voraus. Die Doktoratskommission kann

in Absprache mit der betreuenden Person Ergänzungsleistungen festlegen, die vor Aufnahme der Forschungsarbeiten (Dissertation) erfüllt sein müssen.

Diese Darstellung der Zulassungsvoraussetzungen zeigt, dass auch künftig der Weg an die Hochschule Liechtenstein über eine duale Ausbildung möglich ist, mit einer liechtensteinischen Berufsmatura direkt und mit einer eidgenössischen über Zusatzerfordernisse.

## **2.7 Einbettung der universitären Hochschule Liechtenstein in die schweizerische Hochschullandschaft**

Mit dem Schritt der Hochschule Liechtenstein zur universitären Hochschule und damit dem Wandel von der Fachhochschule zur Universität ist die Einbettung der Hochschule Liechtenstein in die schweizerische Hochschullandschaft neu zu regeln. Nach dem Beitritt Liechtensteins zur Fachhochschulvereinbarung (FHV) gehörte die Hochschule Liechtenstein wie eine schweizerische Fachhochschule in den Geltungsbereich der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) und ist dort bis heute im Anhang als Fachhochschule aufgeführt. Die Vereinbarung regelt den interkantonalen Zugang – eine in Liechtenstein anerkannte Fachhochschule wird wie eine schweizerische behandelt – zu den Fachhochschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern von Fachhochschulen leisten. Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Freizügigkeit für Studierende sowie die Optimierung des Fachhochschulangebots.

Was die FHV für die Fachhochschullandschaft ist die Interkantonale Universitätsvereinbarung für den Universitätsbereich. Die Vereinbarung regelt den gleichberechtigten interkantonalen Zugang zu den Universitäten und die Abgeltung der Kantone an die Universitätskantone. Auch dieser ist Liechtenstein mit gleichen Rechten wie ein Kanton beigetreten.

Nach Abschluss der Entwicklung zur universitären Hochschule ist die Hochschule Liechtenstein im Geltungsbereich der FHV nicht mehr am richtigen Ort. So wurden von Seiten Liechtensteins in dieser Angelegenheit schon Ende 2008 erste Kontakte mit der Erziehungsdirektorenkonferenz der Schweiz (EDK) aufgenommen. In diesen Gesprächen hat die EDK entschieden, dass ein Bericht des OAQ als Bestätigung der Äquivalenz mit einer Schweizer Universität für sie ausreicht und es keinen formellen Beschluss der Schweizerischen Universitätskonferenz braucht.

Nachdem ein solcher Bericht vorliegt (siehe Kap. 2.3), sollte einem Antrag der Kommission Universitätsvereinbarung an die Regierungen der Vereinbarungskantone und einem dortigen positiven Beschluss zur Aufnahme der Hochschule Liechtenstein in die Universitätsvereinbarung nichts mehr im Wege stehen. Die Kommission ist paritätisch durch die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) besetzt, Geschäftsstelle der Vereinbarung ist das Sekretariat der EDK. Die Regierung wird demnächst einen Antrag an die Kommission Universitätsvereinbarung stellen.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Wie oben dargestellt, hat sich die Hochschule Liechtenstein in den letzten Jahren zur universitären Hochschule entwickelt. Diese Entwicklung soll aus folgenden Gründen durch die Änderung des Namens zum Ausdruck gebracht werden:

#### **3.1 Klare Positionierung gegenüber dem Ausland**

Mit der Umbenennung wird eine klare Positionierung in der internationalen Hochschullandschaft erreicht und die Hochschule Liechtenstein wird für Studieninteressierte, Studierende, Wirtschaftspartner wie auch für akademische Partner klarer zuordenbar. Derzeit wird die Hochschule Liechtenstein als „Fachhochschu-

le mit Promotionsrecht“ wahrgenommen, was als einzigartiger Zustand bezeichnet werden kann.

Dass Hochschulen vermehrt mit Fachhochschulen gleichgesetzt werden, hat mit der Entwicklung im deutschsprachigen Raum zu tun. In zahlreichen deutschen Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern etc.) sind per Gesetz die Fachhochschulen in „Hochschulen“ umbenannt worden, ohne deren Profil und Zugangsvoraussetzungen zu ändern. Sie besitzen kein Promotionsrecht. In der Schweiz bezeichnen sich zahlreiche Fachhochschulen als Hochschule (Hochschule für Technik Buchs NTB, Hochschule Luzern etc.). Die Universität St. Gallen hat gerade deshalb auch vor einigen Jahren den Namenswechsel von Hochschule St. Gallen zur Universität St. Gallen vorgenommen. Wie in der Schweiz und in Deutschland haben auch in Österreich Fachhochschulen begonnen, das „Fach-“ im Namen wegzulassen.

Die Hochschule Liechtenstein hat ein universitäres Profil erreicht. Sie kann sich nur mit einer Namensänderung entsprechend positionieren. Ohne Namensänderung würde die Hochschule Liechtenstein weiterhin als Fachhochschule identifiziert.

### **3.2 Landesinterne Positionierung**

In Liechtenstein selbst hat sich die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein als kleine private Universität positioniert, eine technische Universität wurde jüngst bewilligt. Weitere Ansuchen privater Betreiber liegen vor. Die Hochschule Liechtenstein als öffentlich-rechtliche universitäre Hochschule muss sich in diesem Umfeld durch eine Namensänderung in diesem „universitären Umfeld“ positionieren bzw. darstellen können.

### 3.3 Weitere Aspekte

Mit dem Status Universität wird international die Positionierung in den verschiedenen „scientific communities“ klar, was die Netzwerkbildung im Forschungs- und Lehrbereich stärkt. Auch die Gewinnung qualifizierter Wissenschaftler für Professuren, die Akquirierung von Zweit- und Drittmitteln für Forschungsvorhaben bei internationalen Fonds und Förderprogrammen wird damit wesentlich erleichtert.

## 4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

### Zum Titel

Aus den vorstehend dargelegten Gründen wird die bisherige Hochschule Liechtenstein neu als „Universität Liechtenstein“ bezeichnet.

### Zu Art. 1

Aus den vorstehend dargelegten Gründen wird die bisherige Hochschule Liechtenstein neu als „Universität Liechtenstein“ bezeichnet. Dadurch entfällt die bisherige Problematik bezüglich fremdsprachiger Bezeichnungen und damit die Notwendigkeit zu einer entsprechenden Verordnungsregelung. Übersetzungen der Bezeichnung „Universität“ in fremde Sprachen sind sprachlich unproblematisch und bedürfen daher keiner näheren Regelung.

Gemäss bisheriger Regelung ist die Hochschule Liechtenstein Mitglied des „Hochschulverbundes Liechtenstein“. Dieser Verbund ist in Art. 50 HSG<sup>1</sup> geregelt. Dabei handelt es sich nicht um eine institutionalisierte Form der Zusammenar-

---

<sup>1</sup> Nach Art. 50 HSG gilt: 1) Unter der Bezeichnung "Hochschulverbund Liechtenstein" wird ein Verbund liechtensteinerischer Hochschulen und hochschulähnlicher Einrichtungen geführt. 2) Der Hochschulverbund Liechtenstein hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Repräsentation des Hochschulwesens im In- und Ausland; b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und hochschulähnlichen Einrichtungen; c) Durchführung von gemeinsamen Aktionen (z.B. Hochschultag). 3) Die Regierung regelt das Nähere über den Hochschulverbund Liechtenstein mit Verordnung.

beit, sondern eher um ein informelles Forum, welches ad hoc im Interesse aller Beteiligten Aktivitäten entwickeln kann. Die einzelnen Institutionen des liechtensteinischen Hochschulbereiches sind automatisch Teile dieses losen Verbundes. Eine formelle Mitgliedschaft ist nicht Voraussetzung. Abs. 3 kann gestrichen werden, die darin enthaltene Information ist im Verhältnis zu Art. 50 HSG redundant.

#### **Zu Art. 2 Abs. 2**

Aus den vorstehend dargelegten Gründen wird die bisherige Hochschule Liechtenstein neu als „Universität Liechtenstein“ bezeichnet. Mit den Änderungen in Abs. 2 Bst. a erfolgt ausserdem eine Anpassung an das kürzlich teilrevidierte Hochschulgesetz (HSG).

#### **Zu Art. 3 Abs. 1, 3 und 5**

Aus den vorstehend dargelegten Gründen wird die bisherige Hochschule Liechtenstein neu als „Universität Liechtenstein“ bezeichnet.

In Abs. 3 wird nur noch die Weiterbildung erwähnt, was öffentliche kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen mit einschliesst.

Abs. 5 wird einer sprachlichen Vereinfachung unterzogen.

#### **Zur Sachüberschrift vor Art. 4 (Studiengänge, Titel und Grade)**

Die Sachüberschrift verbessert die Übersicht; sie bezieht sich auf Art. 4 und 4a.

#### **Zu Art. 4**

Aus den vorstehend dargelegten Gründen wird die bisherige Hochschule Liechtenstein neu als „Universität Liechtenstein“ bezeichnet. Die Untergliederung in gestufte Studiengänge und in Weiterbildungsstudiengänge erfolgt in begrifflichem Einklang mit den revidierten Art. 17 ff. HSG<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Nach Art. 17 HSG gilt: Es werden folgende gestufte Studiengänge unterschieden: a) Bachelor-Studiengang; b) Master-Studiengang; c) Doktoratsstudiengang.



Es wird vorgeschlagen, Abs. 3 zu streichen; die massgeblichen Regeln zu Weiterbildungsstudiengängen finden sich neu in Art. 21 HSG<sup>3</sup>. In dieser Bestimmung wurde der Regierung die Kompetenz eingeräumt, den Weiterbildungsbereich mittels Verordnung zu regeln.

#### **Zu Art. 4a**

Dieser Passus ermöglicht universitäre Kooperationen bei der Durchführung von Studiengängen bis hin zur Verleihung von Joint Degrees.

#### **Zu Art. 5**

Aus den vorstehend dargelegten Gründen wird die bisherige Hochschule Liechtenstein neu als „Universität Liechtenstein“ bezeichnet. In der bisherigen Formulierung wird von „angewandter“ Forschung gesprochen. Dieses Adjektiv ist zu streichen, da es aufgrund der nunmehr universitären Ausrichtung auch möglich sein muss, Räumlichkeiten für Grundlagenforschung zur Verfügung zu stellen.

#### **Zu Art. 6, Einleitungssatz**

Aus den vorstehend dargelegten Gründen wird die bisherige Hochschule Liechtenstein neu als „Universität Liechtenstein“ bezeichnet.

Abs. 2 regelt neu die Modalitäten, nach welchen das Land der Universität Liechtenstein Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen gewähren kann. Eine Regelung mit demselben Wortlaut gibt es beispielweise auch für das Landesspital.

Abs. 3 befreit die Universität Liechtenstein als Stiftung öffentlichen Rechts von allen Verwaltungs- und Gerichtgebühren, wie das beispielsweise auch zugunsten der Anstalten nach dem Familienzulagengesetz und dem Alters- und Hinterlasse-

---

<sup>3</sup> Nach Art. 21 HSG gilt: 1) Die Hochschule kann Studiengänge zum Zweck der Weiterbildung in ihr Studienangebot aufnehmen. 2) Die Regierung regelt die Weiterbildungsstudiengänge mit Verordnung. Kann ein Studiengang mit einem Titel oder einem Grad abgeschlossen werden, so sind Zulassungsbedingungen, Studienumfang sowie Bezeichnung des Titels oder des Grades zu regeln.

nenversicherungsgesetz etabliert ist. Als weiteres Beispiel wäre in diesem Zusammenhang die Gebührenbefreiung der Finanzmarktaufsicht zu nennen.

**Zu Art. 7 Abs. 1, 3 und 4**

Aus den vorstehend dargelegten Gründen wird die bisherige Hochschule Liechtenstein neu als „Universität Liechtenstein“ bezeichnet. Ebenfalls geändert wird die Bezeichnung Hochschulrat; neu heisst dieser Rat „Universitätsrat“.

**Zu Art. 8 Abs. 1 und 2 Bst. a und c**

Aus den vorstehend dargelegten Gründen wird die bisherige Hochschule Liechtenstein neu als „Universität Liechtenstein“ bezeichnet. In Abs. 1 werden ausserdem als Organe neu geführt bzw. bezeichnet: Universitätsrat (bisher Hochschulrat) und Senat (neu). Beide Organe werden in den folgenden Bestimmungen näher geregelt.

Abgeschafft werden die Fachbereichsleiter und die Hochschulversammlung als weitere Funktionsträger. Die Fachbereichsleiter entstammen der inzwischen überholten Organisationsstruktur der früheren Fachhochschule, weshalb sie im aktuellen Organigramm nicht mehr enthalten sind. Die Hochschulversammlung als Vertretung aller Hochschulbeteiligten und –angehörigen hat in der Vergangenheit kaum je Bedeutung erlangt, dies auch deshalb, weil es kaum möglich ist, Sachthemen in einem solch grossen Rahmen sinnvoll zu diskutieren.

**Zur Sachüberschrift vor Art. 10**

Anstelle von Hochschulrat wird neu die Bezeichnung Universitätsrat geführt.

**Zu Art. 10 Abs. 1, 2, 4 Einleitungssatz und Bst. c, Abs. 5 Bst. a und b sowie Abs. 6**

Aus den vorstehend dargelegten Gründen wird die bisherige Hochschule Liechtenstein neu als „Universität Liechtenstein“ bezeichnet. Ebenfalls geändert wird die Bezeichnung Hochschulrat; neu heisst es Universitätsrat.

**Zu Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a, d, h und k sowie Abs. 2**

Aus den vorstehend dargelegten Gründen wird die bisherige Hochschule Liechtenstein neu als „Universität Liechtenstein“ bezeichnet. Ebenfalls geändert wird die Bezeichnung Hochschulrat; neu heisst es Universitätsrat. Die Bestimmung über die Fachbereichsleiter ist aus den oben erwähnten Gründen hinfällig; an deren Stelle wird die Kompetenz zur Bestellung und Entlassung von Leitern von Instituten und Graduate Schools verankert (Abs. 1 Bst. h).

**Zu Art. 12**

Geändert wird die Bezeichnung Hochschulrat; neu heisst es Universitätsrat. Die Verpflichtung zur Ausschreibung erstreckt sich nicht mehr wie bisher auf alle Mitglieder des Rektorates, sondern neu nur noch auf den Rektor als Vorsitzenden (Abs. 1).

In Abs. 2 werden die wesentlichen Aufgaben des Rektors aufgelistet. Es soll herausgestrichen werden, dass dem Rektor hinsichtlich der Führung der Universität eine herausragende Rolle zukommt, sowohl gegen Innen als auch gegen Aussen. Abs. 3 enthält eine Delegationsnorm für nähere Regelungen.

**Zu Art. 13**

Mit Art. 13 wird der Senat als Organ neu eingeführt. Er hat sich insbesondere mit den Curricula der einzelnen Studiengänge sowie mit den Studien- und Prüfungsordnungen zu befassen. Die Aufgaben und Befugnisse müssen in den Statuten genauer festgelegt werden. Hierüber wird der Universitätsrat zu befinden haben (Art. 11 Abs. 1 Bst. b).

**Zu Art. 14**

Die Fachbereichsleiter entstammen der früheren inzwischen überholten Organisationsstruktur der Fachhochschule. In einer universitären Organisationsstruktur sind sie obsolet geworden, weshalb die entsprechende Regelung gestrichen werden kann.

**Zu Art. 15 Abs. 1**

Die Bezeichnung Hochschulrat wird durch Universitätsrat ersetzt.

**Zu Art. 17**

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Hochschulversammlung nicht in der Lage ist, den von ihr erwarteten Beitrag zu leisten. Sie ist zu gross, um dort inhaltliche oder organisatorische Fragen sinnvoll zu diskutieren. Deshalb macht es Sinn, dieses Gremium zugunsten einer möglichst schlanken und auf das Notwendigste begrenzten Organisationsstruktur aufzuheben.

**Zu Art. 19 Abs. 1 und 2**

Aus den vorstehend dargelegten Gründen wird die bisherige Hochschule Liechtenstein neu als „Universität Liechtenstein“ bezeichnet. In Abs. 2 wird präzisiert, wer dem universitären Mittelbau angehört. Neu gehören auch die Hochschuldozenten sowie die Assistenzprofessoren dazu. Dies ist in universitären Strukturen allgemein üblich.

**Zur Überschrift vor Art. 21 (B. Universitätspersonal)**

Die Änderung der Bezeichnung ergibt sich aus den vorstehenden Erläuterungen.

**Zu Art. 21**

Die Bestimmung wird durch zwei grundlegende Regelungen ergänzt. So soll der Universitätsrat ein eigenständiges Dienst- und Besoldungsreglement für das Universitätspersonal erlassen. Ausserdem soll das Universitätspersonal wie bislang (bisher im Organisationsreglement geregelt) bei der Pensionsversicherung für das Staatspersonal versichert werden.

**Zur Überschrift vor Art. 23**

Die Aufhebung dieser Überschrift ergibt sich aus den nachstehenden Erläuterungen.

**Zu Art. 23**

Die weitere Organisationsstruktur soll nicht mehr im Gesetz abgebildet werden. Sie soll von den Universitätsorganen festgelegt und weiterentwickelt werden können, dies im Rahmen der Hochschulautonomie und entsprechend den Bedürfnissen der Universität. In universitären Strukturen sind Bezeichnungen wie „Fachbereich“ oder „Fachbereichsleiter“ nicht passend; sie sollten deshalb nicht mehr weiter verwendet werden.

**Zur Überschrift vor Art. 25 (C. Revisionsstelle)**

Da die Überschrift „C. Fachbereiche und Institute“ entfällt, ergibt sich für die Überschrift vor Art. 25 neu „C. Revisionsstelle“.

**Zur Überschrift vor Art. 25a (IIIa. Lehrbefugnis (venia legendi))**

Der Begriff der Lehrbefugnis wird mit Art. 25a neu eingeführt. Mit der Überschrift vor Art. 25a wird dieser Artikel entsprechend überschrieben.

**Zu Art. 25a**

Von der Lehrbefähigung, welche in Art. 29a ff. HSG<sup>4</sup> neu geregelt wurde, ist die Lehrbefugnis zu unterscheiden.

Das HSG legt die Bedingungen für die Erlangung der Lehrbefähigung im Allgemeinen fest; ausserdem enthält es eine Vorschrift über die Verfahrensordnung (Habitationsordnung). Da die Feststellung der Lehrbefähigung die höchste akademische Qualifikation darstellt, steht die Verfahrensordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung.

---

<sup>4</sup> Nach Art. 29a HSG gilt: 1) Die Erlangung der Lehrbefähigung an einer Hochschule setzt voraus: a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium; b) pädagogische Eignung; c) eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen wird, oder eine besondere Fähigkeit für künstlerische Tätigkeit; und d) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, Habilitation oder vergleichbare wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen. 2) Bei der Lehrbefähigung für künstlerische Fachgebiete oder für Fachgebiete, die sich neu konstituieren, kann ausnahmsweise vom Erfordernis nach Abs. 1 Bst. a abgesehen werden.

Nach Art. 29b HSG gilt weiter: 1) Das Verfahren zur Erlangung der Lehrbefähigung regelt die Hochschule. 2) Die Verfahrensvorschriften nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Diese Bestimmungen des HSG sind für alle liechtensteinischen Hochschulinstitutionen massgeblich. Deshalb enthält das Gesetz über die Universität Liechtenstein korrekterweise nicht nochmals entsprechende Bestimmungen; hingegen enthält es konkrete Regeln hinsichtlich der Lehrbefugnis, dem Recht einer Person, an der Universität Liechtenstein zu lehren.

Die Universität Liechtenstein kann die Lehrbefugnis nur im Rahmen ihres fachlichen Wirkungsbereiches und nur für ein bestimmtes an der Universität betreutes Fachgebiet oder für eine entsprechend bestimmte Fächerkombination erteilen. Sache des Universitätsrates ist es, das dabei einzuhaltende Verfahren sowie die Voraussetzungen für die Führung der entsprechenden Titel festzulegen.

#### **Zu Art. 26**

Die Zulassungsbedingungen zu den einzelnen gestuften Studiengängen werden in Art. 24 ff HSG ausführlich geregelt, so dass hier eine neuerliche Erwähnung unnötig ist. Es genügt eine Bestimmung, nach welcher gilt, dass zum Studium zugelassen ist, wer immatrikuliert ist und die Zulassungsbedingungen erfüllt.

#### **Zu Art. 27**

In der bisherigen Regelung war einzig Platzmangel Grund für Zulassungsbeschränkungen. Dieser Grund soll weiterhin Beschränkungen rechtfertigen; die Möglichkeiten für Beschränkungen sollen jedoch erweitert werden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sachliche und einheitliche Kriterien angewendet werden.

#### **Zu Art. 28**

Abs. 1: Seit der Bologna-Reform spricht man nicht mehr von Lehrveranstaltungen, sondern von Modulen. Diese bestehen wiederum aus einzelnen Lehrveranstaltungen. In der Praxis erfolgt die Zulassung nicht zu Lehrveranstaltungen, sondern zu Modulen.

Abs. 2: Die Kompetenz zur Regelung von Zulassungsbedingungen wird vom Universitätsrat an den neu geschaffenen Senat verlagert. Dieses Organ befasst sich hauptsächlich mit den Studiengängen, insbesondere auch mit den Zulassungs- und Bestehensbedingungen.

**Zu Art. 29 Einleitungssatz sowie Bst. b und d**

Es werden neu die Bezeichnungen „Universitätsrat“, „Universität Liechtenstein“ sowie „Modul“ verwendet.

**Zu Art. 30**

Es wird neu die Bezeichnung „Universität Liechtenstein“ verwendet. Ausserdem wird der Kreis jener, die an Massnahmen der Qualitätssicherung teilnehmen müssen, auf alle Kategorien von Mitarbeitern ausgeweitet.

**Zu Art. 31 bis 35**

Die Regelung über das Disziplinarwesen wird gestrafft. Es werden nur noch die einschneidendsten Disziplinar massnahmen bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen gegen die Disziplinarordnung angeführt. Im Übrigen soll der Universitätsrat das Disziplinarwesen in Disziplinarordnungen regeln. Es können unterschiedliche Disziplinarordnungen für Studierende und Mitarbeitende der Universität erarbeitet werden. Die übrigen Regelungen werden aufgehoben.

**Zur Überschrift vor Art. 36**

Die Überschrift wird aufgehoben, da die betreffende Regelung in Art. 36 aufgehoben wird.

**Zu Art. 36**

Die innere Organisation der Universität wird im Rahmen der Autonomie vom Universitätsrat bestimmt und in den Statuten sowie im Organisationsreglement festgehalten. Eine Abbildung der internen Organisationsstruktur im Gesetz ist nicht mehr vorgesehen.

**Zur Überschrift vor Art. 37 (VII. Aufsicht und Rechtsschutz)**

Da die Überschrift „VII. Disziplinarrecht“ entfällt, ergibt sich für die Überschrift vor Art. 37 neu „VII. Aufsicht und Rechtsschutz“.

**Zu Art. 37 Abs. 1, 2 Bst. a, c und d sowie Abs. 3**

Es werden die Bezeichnungen gemäss den vorstehenden Erläuterungen geändert. Ausserdem wird für die Habilitationsordnung auf den Genehmigungsvorbehalt der Regierung verwiesen (Abs. 3).

**Zu Art. 38 Abs. 1 und 2**

Die Regelung unterscheidet neu zwischen einem inner- und einem ausseruniversitären Beschwerdewesen.

Das inneruniversitäre Beschwerdewesen soll vom Universitätsrat im Organisationsreglement geregelt werden. Gegen letztinstanzliche inneruniversitäre Entscheidungen soll aber der Rechtsmittelzug an die unabhängige Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten offen stehen.

Die Differenzierung in inner- und ausseruniversitäres Beschwerdewesen ist deshalb notwendig, weil gestützt auf die grössere Hochschulautonomie darauf verzichtet wird, die innere Organisationsstruktur der Universität im Gesetz abzubilden. Wird darauf verzichtet, so verunmöglicht dies konsequenterweise die Abbildung der inneruniversitären Beschwerdezüge im Gesetz.

**Zur Überschrift vor Art. 38a (VIII. Strafbestimmungen))**

Die neue Überschrift bezieht sich auf die Strafbestimmung in Art. 38a.

**Zu Art. 38a**

Mit den Strafbestimmungen soll der Titelschwindel im Zusammenhang mit der Universität Liechtenstein unter Strafe gestellt werden.

**Zu Art. 39**

Es wird die neue Bezeichnung „Universität Liechtenstein“ verwendet.



## 5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Das Gesetz stützt sich auf Art. 15 bis 17 der Landesverfassung. Nach Art. 17 Abs. 1 LV hat der Staat das Unterrichts- und Bildungswesen zu fördern und zu unterstützen. Ausserdem steht das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen unter staatlicher Aufsicht (Art. 16 Abs. 1 LV).



6. REGIERUNGSVORLAGE

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes  
über die Hochschule Liechtenstein**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 25. November 2004 über die Hochschule Liechtenstein  
(LHSG), LGBL. 2005 Nr. 3, in der Fassung des Gesetzes vom 20. November 2009,  
LGBL. 2009 Nr. 363, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Gesetz über die Universität Liechtenstein (LUG)

Art. 1

*Name, Rechtsstellung und Sitz*

1) Unter der Bezeichnung „Universität Liechtenstein“ besteht eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts. Der Sitz der Stiftung wird in den Statuten festgelegt.

2) Die Universität Liechtenstein hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

Art. 2 Abs. 2

2) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf die Universität Liechtenstein ergänzend Anwendung:

- a) die Art. 2a bis 5a, 16 bis 41 sowie 50 bis 52 des Gesetzes über das Hochschulwesen;
- b) das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen.

Art. 3 Abs. 1, 3 und 5

1) Die Universität Liechtenstein lehrt und forscht in Architektur und Wirtschaftswissenschaften. Sie setzt sich auf der Grundlage der geschichtlichen Entwicklung mit gegenwärtigen und zukünftigen Problemen von Wirtschaft, Gesellschaft, Staat, Umwelt und internationaler Zusammenarbeit auseinander.

3) Sie erfüllt Aufgaben im Bereich der Weiterbildung.

5) Sie kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Sachüberschrift vor Art. 4  
*Studiengänge, Titel und Grade*

Art. 4

*a) Grundsatz*

1) Die Universität Liechtenstein bietet gestufte Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge sowie Weiterbildungsstudiengänge an.

2) Sie ist befugt, die diesen Studiengängen entsprechenden Titel und Grade zu verleihen.

Art. 4a

*b) Studiengänge mit Partneruniversitäten*

1) Die Universität Liechtenstein kann Studiengänge in Zusammenarbeit mit Partneruniversitäten durchführen.

2) Sie ist befugt, für solche Studiengänge Joint Degrees zu verleihen.

Art. 5

*Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten*

1) Der Staat stellt der Universität Liechtenstein die für den Universitätsbetrieb im Rahmen der Ausbildung und Forschung notwendigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

2) Die Entwicklung der räumlichen Infrastruktur hat in Koordination zwischen der Universität Liechtenstein und der Regierung stattzufinden.

Art. 6

1) Die Einkünfte der Universität Liechtenstein umfassen insbesondere:

- a) Staatsbeitrag;
- b) Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsgebühren;
- c) Einnahmen aus Weiterbildungsveranstaltungen;
- d) Honorare aus Wissens- und Technologietransfer, Forschung und Entwicklung sowie aus Dienstleistungen;
- e) Beiträge aus Abkommen;
- f) übrige Einkünfte.

2) Das Land kann der Universität Liechtenstein bei Bedarf Liquiditätskredite mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten gewähren. Die Verzinsung entspricht derjenigen für vergleichbare Festgeldanlagen bei der Liechtensteinischen Landesbank.

3) Die Universität Liechtenstein ist von allen Verwaltungs- und Gerichtgebühren befreit.

Art. 7 Abs. 1, 3 und 4

1) Die Universität Liechtenstein trägt zur Finanzierung des Sach- und Personalaufwandes sowie der Investitionen bei, indem sie ihre gegenüber Dritten erbrachten Leistungen angemessen verrechnet.

3) Die Leistungen der Universität Liechtenstein sind in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck festzulegen.

4) Das Nähere regelt der Universitätsrat.

Art. 8 Abs. 1 und 2 Bst. a und c

1) Organe der Universität Liechtenstein sind:

- a) der Universitätsrat;
- b) das Rektorat;
- c) der Senat;
- d) die Revisionsstelle.

2) Weitere Funktionsträger der Universität Liechtenstein sind unter anderem:

- a) Aufgehoben
- c) Aufgehoben

Sachüberschrift vor Art. 10

*Universitätsrat*

Art. 10 Abs. 1, 2, 4 Einleitungssatz und Bst. c, Abs. 5 Bst. a und b sowie Abs. 6

1) Der Universitätsrat ist das oberste Organ der Universität Liechtenstein.

2) Der Universitätsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

4) Im Universitätsrat sind, soweit möglich, Fachkompetenzen aus folgenden Bereichen vertreten:

c) die inhaltlichen Schwerpunktbereiche der Universität;

5) Die Regierung erarbeitet ein ausführliches Anforderungsprofil über die fachlichen und personellen Anforderungen für:

a) den Universitätsrat als Gremium;

b) jedes Mitglied des Universitätsrates;

6) Die Entschädigung des Universitätsrates wird von der Regierung festgelegt.

Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a, d, h und k sowie Abs. 2

(...)

1) Dem Universitätsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

a) die Oberleitung der Universität Liechtenstein;

d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung der Universität Liechtenstein erforderlich ist;



- h) die Bestellung und Entlassung der Leiter von Instituten und der Graduate School;
- k) die Festsetzung der Gebühren in den von der Universität Liechtenstein angebotenen Studiengängen.

2) In den Statuten können die Aufgaben des Universitätsrates näher umschrieben und erweitert werden.

(...)

#### Art. 12

##### *Rektorat*

1) Die Mitglieder des Rektorates werden vom Universitätsrat ernannt, der Rektor als Vorsitzender des Rektorats nach öffentlicher Ausschreibung.

2) Dem Rektor obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) operative Leitung der Universität;
- b) Einleitung und Koordination von Planungsmassnahmen;
- c) Vertretung der Universität nach aussen;
- d) Aufsicht über die Universitätsverwaltung.

3) Im Übrigen werden Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Rektorats in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Art. 13

*Senat*

1) Dem Senat gehören die Professoren sowie Vertreter von Mittelbau, Verwaltung und Studentenschaft an. Der Rektor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teil.

2) Der Senat befasst sich mit der akademischen Entwicklung der Universität, insbesondere mit den Curricula der einzelnen Studiengänge sowie den Studien- und Prüfungsordnungen.

3) Aufgaben und Befugnisse des Senats werden in den Statuten festgelegt.

Art. 14

Aufgehoben

Art. 15 Abs. 1

1) Für die Vorbereitung der Wahlen von Professoren wird ein Berufungsbeirat bestimmt. Dieser kann dem Universitätsrat einzelne oder mehrere Personen für die Professorenwahl vorschlagen.

Art. 17

Aufgehoben

Art. 19 Abs. 1 und 2

1) Mittelbau und Studentenschaft sind Teilkörperschaften der Universität Liechtenstein ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

2) Dem Mittelbau gehören die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Hochschuldozenten sowie die Assistenzprofessoren an.

Überschrift vor Art. 21

B. Universitätspersonal

Art. 21

*Grundsatz*

1) In den Statuten und im Organisationsreglement werden die Zusammensetzung und die Kategorien des Universitätspersonals sowie dessen Aufgaben festgelegt.

2) Der Universitätsrat erlässt ein Dienst- und Besoldungsreglement.

3) Das Universitätspersonal ist bei der Pensionsversicherung für das Staatspersonal zu versichern.

Überschrift vor Art. 23

Aufgehoben

Art. 23

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 25

C. Revisionsstelle

Überschrift vor Art. 25a

IIIa. Lehrbefugnis (venia legendi)

Art. 25a

*Erteilung*

1) Die Universität Liechtenstein ist im Rahmen ihres fachlichen Wirkungsbereichs berechtigt, die Lehrbefugnis (venia legendi) für ein bestimmtes Fachgebiet oder eine bestimmte Fächerkombination zu erteilen.

2) Der Universitätsrat erlässt ein Reglement über das Verfahren zur Erlangung der Lehrbefugnis und über die Führung der entsprechenden Titel.

Art. 26

*Zulassung zum Studium (Immatrikulation)*

Zum Studium zugelassen wird, wer immatrikuliert ist und die Zulassungsbedingungen erfüllt.

Art. 27

*Zulassungsbeschränkung*

1) Die Anzahl der Studenten kann beschränkt werden, insbesondere wenn die Nachfrage nach Studienplätzen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze an der Universität Liechtenstein übersteigt.

2) Der Universitätsrat legt bei einer Zulassungsbeschränkung die Voraussetzungen für die Aufnahme von Studenten aufgrund sachlicher und einheitlicher Kriterien fest.

Art. 28

*Zulassung zu Modulen und Prüfungen*

1) Zu Modulen werden zugelassen:

- a) immatrikulierte Studenten;
- b) weitere Personen nach Massgabe der Studien- und Prüfungsordnung.

2) Der Senat regelt das Nähere über die Zulassung von Studenten zu Modulen sowie die Zulassung zu Prüfungen in der Studien- und Prüfungsordnung.

Art. 29 Einleitungssatz sowie Bst. b und d

Der Universitätsrat kann Gebühren erheben für:

- b) die Teilnahme an Modulen in den von der Universität Liechtenstein angebotenen Studiengängen (Studiengebühren);
- d) besondere Leistungen der Universität Liechtenstein.

Art. 30

*Qualitätssicherung*

Hochschullehrer, Mitarbeiter sowie Studierende der Universität Liechtenstein sind verpflichtet, an Massnahmen zur Qualitätssicherung teilzunehmen.

(...)

Art. 31

*Disziplinarrecht*

1) Die Universität Liechtenstein kann Bewerber für die Zulassung zur Universität sowie Teilnehmende an Modulen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen reglementarische Pflichten verstossen, von der Universität ausschliessen.

2) Verletzt ein Mitarbeiter der Universität schwerwiegend oder wiederholt dienstliche Pflichten, so kann er von der Universität Liechtenstein entlassen werden.

3) Verstösst ein Lehrbeauftragter gegen die Disziplinarordnung, kann ihm der Lehrauftrag mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

4) Der Universitätsrat regelt das Nähere in Disziplinarordnungen.

Art. 32 bis 35

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 36

Aufgehoben

Art. 36

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 37

## VII. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 37 Abs. 1, 2 Bst. a, c und d sowie Abs. 3

1) Die Universität Liechtenstein untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

2) Der Regierung obliegen:

- a) die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Universitätsrates;
- c) die Festlegung der Entschädigung des Universitätsrates;
- d) die Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Universitätsrates;

3) Die Regierung nimmt Reglemente, welche der Universitätsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat, zur Kenntnis. Vorbehalten bleibt Art. 25a Abs. 2.

## Art. 38 Abs. 1 und 2

1) Der Universitätsrat regelt das inneruniversitäre Beschwerdewesen im Organisationsreglement.

2) Gegen inneruniversitär letztinstanzliche Entscheidungen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerde kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung richten.

## Überschrift vor Art. 38a

## VIII. Strafbestimmungen

## Art. 38a

*Übertretungen*

Von der Regierung wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer:

- a) sich als Professor der Universität Liechtenstein ausgibt, ohne dass er dazu gewählt worden ist;
- b) einen Titel oder Grad der Universität Liechtenstein führt, ohne dass er ihm verliehen worden ist;
- c) einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er sei ihm von der Universität Liechtenstein verliehen worden.



Art. 39

*Bearbeiten von Personendaten*

Die Universität Liechtenstein kann Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.)